



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

COTER-VII/030

158. Plenartagung am 29./30. November 2023

STELLUNGNAHME

Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- ist der Ansicht, dass die Prioritäten der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2027 ausgebaut werden sollten, damit diese Politik auch künftig unstrittig das wichtigste Investitionsinstrument der EU zur langfristigen Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bleibt;
- betont, dass auch in Zukunft sämtliche Regionen der EU förderfähig bleiben sollten;
- spricht sich nachdrücklich dafür aus, das Modell der geteilten Mittelverwaltung, die Multi-Level-Governance und das Partnerschaftsprinzip als Leitsätze der Kohäsionspolitik beizubehalten, und dass jedes künftige Investitionsinstrument auf diesen Grundsätzen beruhen sollte;
- unterstreicht, dass der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ in allen Politikbereichen der EU Anwendung finden sollte;
- betont, wie wichtig die Messung des Mehrwerts der Kohäsionspolitik mit qualitativen und quantitativen Indikatoren ist, die über das BIP hinausgehen und Regionen in einer Entwicklungsfalle berücksichtigen; erachtet zudem die Entwicklung eines Anzeigers für territoriale Vulnerabilität als unerlässlich, um eine politische Debatte über angemessene Antworten im Rahmen der Kohäsionspolitik anzustoßen;
- unterstreicht, dass der Gesamthaushalt der Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2027 real mindestens dem Haushalt 2021–2027 (einschließlich der Aufstockung für REACT-EU) entsprechen sollte und dass die Komponente „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aufgestockt werden und mindestens 8 % des Gesamtbetrags ausmachen sollte;
- spricht sich für einen einheitlichen strategischen Rahmen der Kohäsionspolitik aus, in dem der wichtigste Anwendungsbereich und die wesentlichen Ziele für die Zeit nach 2027 festgelegt werden; dieser „Europäische Partnerschaftspakt“ sollte eine kohärente und zielgerichtete Umsetzung dieser Politik gewährleisten und Garantien für die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften enthalten;
- betont, dass ein stabiler Rechtsrahmen und Vorhersehbarkeit für eine rasche und wirksame Umsetzung entscheidend sind;
- ist angesichts der strukturellen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel sowie ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf die EU-Regionen überzeugt, dass der nächste Programmplanungszeitraum von den Grundsätzen eines gerechten Übergangs geprägt sein sollte.

Ko-Berichterstatter

Vasco Alves Cordeiro (PT/SPE), Mitglied des Parlaments der Autonomen Region Azoren
Emil Boc (RO/EVP), Bürgermeister von Cluj-Napoca

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. stellt fest, dass das territoriale Gefälle in seiner jeweiligen Ausprägung in der gesamten EU fortbesteht und die wirtschaftlichen und sozialen Aussichten schwächt, wenn keine angemessenen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dies gilt umso mehr, als sich in jüngster Zeit das Tempo der regionalen Konvergenz verlangsamt hat und neue Ursachen für Ungleichheiten aufgetreten sind;
2. betont, dass durch die COVID-19-Pandemie, den Klimawandel und den Krieg in der Ukraine neue Ungleichheiten entstanden sind und bestehende strukturelle Schwachstellen und Unterschiede sich weiter verschärft haben;
3. weist darauf hin, dass die europäischen Gesellschaften sich im Zuge des grünen und des digitalen Wandels inmitten eines strukturellen Wandels mit tiefgreifenden demografischen Veränderungen befinden, der erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete und das Leben der Menschen in Europa hat und ohne eine adäquate Steuerung neue gravierende Ungleichheiten verursachen wird;
4. verweist auf die erheblichen Auswirkungen des Klimawandels auf alle europäischen Regionen, mit Folgen für die Lebensbedingungen, insbesondere in den benachteiligten Regionen, die sehr asymmetrisch ausfallen können; weist darauf hin, dass der Klimawandel eine der größten Gefahren für den künftigen Zusammenhalt Europas ist; betont deshalb, dass klimabezogene Ausgaben auch künftig im Rahmen der Kohäsionspolitik gefördert werden müssen;
5. unterstreicht, dass die Menschen und Orte diesen strukturellen Schwachstellen und Herausforderungen nicht in gleicher Weise ausgesetzt sind. Der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt, einschließlich der Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, bleibt daher ein grundlegendes Ziel und Prinzip der EU und muss entsprechend der neuen politischen Agenda der EU praxisnäher umgesetzt werden;
6. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen in ihren Beschlüssen über die Kohäsionspolitik nach 2027 die Kosten und Risiken fehlender Kohäsion angemessen berücksichtigen sollten. Die Kosten eines fehlenden Zusammenhalts würden der Idee eines stärkeren und geeinteren Europas enormen Schaden zufügen und die Gefahr einer noch ausgeprägteren „Geografie der Unzufriedenheit“ und Bürgerferne der Europäischen Union weiter verschärfen;
7. bekräftigt, dass die Zielsetzung von Artikel 174 AEUV, der die Grundlage der europäischen Kohäsionspolitik bildet, inklusive der darin genannten speziellen Gebietstypen in der nächsten Förderperiode stärker berücksichtigt werden sollte;
8. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 3 EUV die Kohäsionspolitik und der Binnenmarkt miteinander einhergehen als zwei wesentliche Ziele, Maßnahmen und Instrumente der EU, um

auf sämtlichen Ebenen Fortschritt und Entwicklung zugunsten der Unionsbürgerinnen und -bürger zu gewährleisten;

9. unterstreicht daher, dass der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ in allen Politikbereichen der EU für die Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 3 EUV und Artikel 174 AEUV Anwendung finden sollte; verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des AdR „Dem Zusammenhalt nicht schaden“¹ und betont, dass die Förderung der Kohäsion auch als Möglichkeit zur Stärkung der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollte, was für die Stärkung der Resilienz der Städte, Gemeinden und Regionen sowie für die Wahrung von Frieden, Stabilität und Sicherheit in Europa von entscheidender Bedeutung ist;
10. ist der Ansicht, dass die Prioritäten und entsprechenden Mittel der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2027 ausgebaut werden sollten, damit diese Politik auch künftig unstrittig einen festen Eckpfeiler des europäischen Projekts bildet und das wichtigste Investitionsinstrument der EU zur langfristigen Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bleibt; erachtet es als äußerst wichtig, die ursprünglichen Ziele der Kohäsionspolitik mit der immer größeren Bandbreite an relevanten Prioritäten in Einklang zu bringen;
11. weist erneut auf die Wichtigkeit der stärkeren durchgängigen Geschlechtergleichstellung und Berücksichtigung der Jugend in der Kohäsionspolitik hin und hebt die besondere Bedeutung beider Gruppen hervor, da sie wesentlich zur Gesellschaft und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen; zugleich sind sie mit Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt und gleicher Entlohnung sowie zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung konfrontiert;
12. hält eine umfassende Reform für erforderlich, um die Verwässerung der Funktion und Identität der Kohäsionspolitik zu verhindern und das Problem der als langsam wahrgenommenen Umsetzung anzugehen;
13. fordert die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament auf, die Funktion und den Auftrag der Kohäsionspolitik nach 2027 gegenüber anderen Investitionsmaßnahmen der EU zu stärken und darin potenzielle Komplementaritäten von vornherein zu integrieren, um etwaige Überschneidungsprobleme vor Ort zu vermeiden; hierdurch würde wiederum die Abstimmung zwischen den verschiedenen kohäsionspolitischen Akteuren sowie zwischen den einzelnen Politikbereichen verbessert;
14. weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich und die Ziele der künftigen Kohäsionspolitik die sich wandelnden Ungleichheiten und künftigen Schwachstellen entsprechend den Ergebnissen des achten und des bevorstehenden neunten Kohäsionsberichts umfassend widerspiegeln sollten;
15. fordert die Verwendung neuer Indikatoren für die Bestimmung der Förderfähigkeit durch die Kohäsionspolitik, die die derzeitigen Kriterien auf der Grundlage des BIP ergänzen. Dies sollte

¹ AdR-Stellungnahme „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ (Berichterstatter: Michiel Rijsberman, NL/Renew Europe).

über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgen, damit die Zielpfade der Regionen, auch auf intraregionaler Ebene, in den Mittelpunkt gerückt werden können und der Begriff „regionale Unterschiede“ neu definiert werden kann, wobei insbesondere Regionen, die sich in Entwicklungsfalle befinden, für den nächsten Programmplanungszeitraum zu berücksichtigen sind; ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines Anzeigers für territoriale Vulnerabilität unerlässlich ist, um eine politische Debatte über angemessene Antworten im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik anzustoßen. Etwaige zusätzliche Indikatoren müssen die politischen Ziele der EU unterstützen und auf regionaler Ebene objektiv und vergleichbar sein;

16. betont als wesentliches Merkmal der Kohäsionspolitik, dass sie in erster Linie auf subnationaler Ebene geplant und umgesetzt wird, auf die regionale und lokale Ebene ausgerichtet ist und die Städte und Regionen ihre Hauptbegünstigten sind; fordert, dass die regionalen Gebietskörperschaften unabhängig von ihrer Größe über mehr Mittel verfügen und diese selbst programmieren, und betont, dass eine Schwächung der subnationalen Gebietskörperschaften, die eine größere Bürgernähe aufweisen, den Geist der EU und damit das europäische Projekt untergraben könnte;
17. unterstreicht, dass die Bedeutung der Kohäsionspolitik weit über die Bereitstellung finanzieller Unterstützung hinausreicht: Sie hat unter anderem die wichtige Aufgabe, zentrale EU-Strategien wie den europäischen Grünen Deal umzusetzen, zusätzliche Kenntnisse und Kapazitäten in den lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungen aufzubauen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU zu stärken;
18. betont den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Integration, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Aufbau von Kapazitäten in neuen Mitgliedstaaten sowie in (potenziellen) Kandidatenländern der Europäischen Union (u. a. durch ETZ-Programme); es gilt, diese Aufgabe in der künftigen Kohäsionspolitik beizubehalten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entschlossen darin einzubeziehen;
19. weist darauf hin, dass es im Falle einer EU Erweiterung zu einer Absenkung des Pro-Kopf-BIP kommen kann; fordert die Europäische Kommission deshalb auf, vor der Vorlage neuer Rechtsvorschriften für die Kohäsionspolitik nach 2027 eine eingehende Bewertung vorzunehmen, damit alle Regionen auch weiterhin unterstützt werden können und negativen Auswirkungen durch den statistischen Effekt in Bezug auf die Einstufung der Förderfähigkeit durch die Kohäsionspolitik angemessen entgegengetreten werden kann;
20. unterstreicht, dass die künftige Kohäsionspolitik einen aufgabenorientierten Ansatz umfassen sollte, um sie durch konkrete, zeitlich befristete Ziele expliziter auf die Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen (z. B. die Demografie, den Klimawandel) auszurichten und so zur Vereinfachung der Investitionsprioritäten, stärkeren Einbeziehung der Gemeinden und zur Förderung der ergebnisorientierten Dimension beizutragen;

21. betont, dass sich die Kohäsionspolitik nach 2027 auf die Europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere Kapitel I Artikel 3 und Kapitel III Artikel 20, beziehen muss; unterstreicht, dass in ihrem Rahmen auch ein Beitrag zu den Zielen von Artikel 34 Absatz 3 (Sozial- und Wohnungsbauhilfe), Artikel 35 (Gesundheitsversorgung) und Artikel 36 (Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu leisten ist, die durch die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen den Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen und zu Wohlstand, insbesondere in den in Artikel 174 AEUV genannten Gebieten, gewährleisten;

Allgemeine Grundsätze

22. betont, dass auch in Zukunft sämtliche Regionen der EU förderfähig bleiben sollten;
23. spricht sich nachdrücklich dafür aus, das Modell der geteilten Mittelverwaltung, die Multi-Level-Governance und das Partnerschaftsprinzip als Leitsätze der Kohäsionspolitik nach 2027 beizubehalten, wie in der AdR-Stellungnahme „Wirksame Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarungen und operationellen Programme“ ausgeführt wird. Die erfolgreiche Umsetzung der Kohäsionspolitik hängt nämlich entscheidend von den Kenntnissen und der Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ab;
24. betont ferner, dass jedes künftige Investitionsinstrument, auch ein mögliches Folgeinstrument zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit, auf diesen Grundsätzen beruhen und im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Multi-Level-Governance umgesetzt werden sollte;
25. ist davon überzeugt, dass die Kommission entsprechend dem Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ die Steuerung künftiger zentral verwalteter Programme neu bewerten sollte, um eine den Bedürfnissen der Gebietskörperschaften und ihrer Vielfalt besser entsprechende Wirkung und einen besseren Zugang der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu diesen Programmen zu gewährleisten;
26. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip ein Hauptelement des europäischen Projekts bildet und beim Einsatz von Geldmitteln gebührend berücksichtigt werden sollte, insbesondere was die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 5 EUV angeht;
27. betont, dass die komplexe Terminologie der Kohäsionspolitik vereinfacht und angeglichen werden muss, denn nur so kann sie nach 2027 sichtbar werden, mehr Eigenverantwortung gewährleisten und für die Begünstigten, die Verwaltungs- und Prüfbehörden sowie für die EU-Bürgerinnen und Bürger insgesamt benutzerfreundlicher werden;
28. hebt die Bedeutung und den potenziellen Nutzen eines umfassenderen Ansatzes für die Messung des Mehrwerts der Kohäsionspolitik mit qualitativen und quantitativen Indikatoren hervor, die über das BIP hinausgehen und sowohl bei der Konzipierung als auch bei der Umsetzung kohäsionspolitischer Fonds über das BIP Anwendung finden (z. B. EU-Index des sozialen Fortschritts, Climate Change Vulnerability Index sowie verfügbares Haushaltseinkommen);

betont, dass die Kohäsionspolitik nicht nur quantitativ, etwa über die Ausschöpfungsquote der Mittel, dargestellt werden darf;

29. weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Kohäsionspolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene den Bürgerinnen und Bürgern besser vermittelt werden müssen, da dies vielfältige Vorteile mit sich bringt und u. a. mehr Vertrauen in die EU-Institutionen schafft;

Europäische wirtschaftspolitische Steuerung und Reformen

30. erkennt die Bemühungen an, die Kohäsionspolitik mit dem Europäischen Semester zu verknüpfen, verweist aber zugleich auf die fortbestehenden praktischen Probleme wie eine mangelnde Eigenverantwortung auf regionaler und lokaler Ebene und eine unzureichende demokratische und partizipative Dimension; weist zudem darauf hin, dass eine feste Verknüpfung beider Prozesse nur möglich ist, wenn die mittelfristigen Pläne zur Haushaltsanpassung, die in dem Vorschlag zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in Europa vorgesehen sind, auf der Einbeziehung der Regionen und Städte beruhen und dem Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ gerecht werden;
31. fordert die Abschaffung der makroökonomischen Konditionalität nach 2027: Die Verknüpfung des EU-Rahmens zur wirtschaftspolitischen Steuerung mit der Kohäsionspolitik darf nicht auf einem sanktionsorientierten Ansatz beruhen, bei dem die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (und andere EU-Finanzierungsprogramme) durch nationale Entscheidungen „in Geiselhaft“ genommen würden;
32. erkennt an, dass im Rahmen des Europäischen Semesters empfohlene entwicklungsfördernde Reformen erheblich zur Verbesserung der Investitionsbedingungen beitragen können; dies sollte in der Kohäsionspolitik nach 2027 nicht außer Acht gelassen werden;
33. erinnert daran, dass die Pandemie, der Klimanotstand und die derzeitigen geopolitischen Rahmenbedingungen einen erneuerten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung, einschließlich des Stabilitäts- und Wachstumspakts, und die Einführung einer goldenen Regel für die Kohäsionspolitik erfordern, einschließlich der Kofinanzierung der Struktur- und Investitionsfonds;
34. unterstreicht, dass der Haushaltsrahmen für die Zeit nach 2027 stärkere rechtliche Garantien enthalten muss, damit die Anwendung der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität keine Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Begünstigten hat; abzulehnen ist jegliche Aussetzung der Finanzierung mit Folgen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die nicht für Verstöße ihrer nationalen Regierung gegen die Rechtsstaatlichkeit verantwortlich sind;

Rechtliche Struktur und Haushaltsaspekte

35. betont, dass der Gesamthaushalt der Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2027 real mindestens dem Haushalt 2021-2027 (einschließlich der Aufstockung für REACT-EU) entsprechen sollte und

dass die Komponente „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Vergleich zum laufenden Programmplanungszeitraum aufgestockt werden und mindestens 8 % des Gesamtbetrags ausmachen sollte; dabei ist insbesondere die Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, da diese Zusammenarbeit infolge der COVID-19-Beschränkungen und der Aggression Russlands gegen die Ukraine zurückgegangen ist und nun wieder gefördert werden muss. Angesichts der Besonderheit der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit könnte die Kommission prüfen, ob flexiblere Bestimmungen zur erfolgreichen Projektumsetzung in den Gebieten beitragen können;

36. lehnt alle Bestrebungen strikt ab, die derzeit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzten EU-Maßnahmen zu zentralisieren;
37. spricht sich für einen einheitlichen strategischen Rahmen der Kohäsionspolitik aus, in dem der wichtigste Anwendungsbereich und die wesentlichen Ziele für die Zeit nach 2027 festgelegt werden; dieser „Europäische Partnerschaftspakt“ sollte auf früheren Initiativen wie dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen aufbauen und durch konkrete Ziele eine kohärente und zielgerichtete Umsetzung dieser Politik gewährleisten sowie Garantien für die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an diesem Pakt enthalten;
38. fordert, dass dieser „Europäische Partnerschaftspakt“ alle Fonds mit geteilter Mittelverwaltung sowie neue Instrumente mit hybriden Verwaltungsformen wie den Klima-Sozialfonds umfasst; erwartet zudem eine weitere Harmonisierung der fondsspezifischen Vorschriften;
39. spricht sich für eine Vereinfachung der gesamten Finanzierungsstruktur aus: Mehrere direkt oder indirekt auf die Kohäsion ausgerichtete Fonds, darunter auch direkt von der Europäischen Kommission umgesetzte Initiativen, mit sich teilweise überschneidenden Prioritäten und mit unterschiedlichen Durchführungsinstrumenten könnten die Umsetzung der Kohäsionspolitik beeinträchtigen; weist darauf hin, dass diese Fragmentierung der Fonds und Verfahren sowohl kurz- als auch langfristig negative Auswirkungen hat. Kurzfristig führt sie zu mehr Bürokratie und einem höheren Verwaltungsaufwand für die bereits überlasteten Verwaltungs- und Prüfbehörden und Begünstigten sowie zu Überschneidungen und Dopplungen zwischen den Fonds;
40. betont, dass diese Fragmentierung und Redundanz mittelfristig den Grundprinzipien der Kohäsionspolitik wie der Multi-Level-Governance und dem ortsbezogenen Ansatz schaden kann. Infolge der daraus resultierenden Komplexität und Hindernisse könnte Druck entstehen, die Verwaltung der Fonds zu zentralisieren und ihren territorialen Schwerpunkt aus Effizienzgründen aufzuweichen. Langfristig könnte dies auch die Identität, die Grundwerte und den Auftrag der Kohäsionspolitik beeinträchtigen; Langfristig könnte dies auch die Identität, die Grundwerte und den Auftrag der Kohäsionspolitik beeinträchtigen;
41. fordert, dass im Rahmen der Dachverordnung der künftige Fonds der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums (derzeit ELER) wieder eingesetzt wird; dieser Fonds sollte regional bzw. mit maßgeblicher regionaler Beteiligung verwaltet werden und stärker als bisher auf strukturpolitische Maßnahmen in dünn besiedelten Gebieten ausgerichtet sein;

42. ist angesichts der strukturellen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel sowie ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf die EU-Regionen überzeugt, dass der nächste Programmplanungszeitraum der kohäsionspolitischen Fonds von den Grundsätzen eines gerechten Übergangs geprägt sein sollte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Fonds für einen gerechten Übergang als zusätzliche Mittelzuweisung in den EFRE oder den ESF+ unter Wahrung seiner Besonderheiten und Merkmale eingebettet werden könnte, da sich die Prioritäten weitgehend mit den beiden Fonds überschneiden;
43. betont, dass viele andere Industriezweige Transformationspfade verwirklichen müssen, um die Rechtsvorschriften des Grünen Deals einzuhalten; die Kommission sollte den Umfang der Mittelausstattung des Fonds für einen gerechten Übergang überprüfen, um auch andere Tätigkeiten im Wandel, etwa im Zusammenhang mit der Transformation der strategisch wichtigsten, energie- und treibhausgasintensivsten sowie arbeitsintensivsten Industriezweige (auch im Zusammenhang mit der Transformation der Automobilindustrie) einzubeziehen; weist darauf hin, dass zusätzliche vorrangige Bereiche mit zusätzlichen Finanzmitteln einhergehen sollten;
44. hält es angesichts der Tatsache, dass sich Klimawandel und Digitalisierung nicht überall in gleicher Weise auswirken und dass die am stärksten benachteiligten Gebiete und sozial schwächsten Gruppen die stärkere Nachteile erleiden werden, für dringend erforderlich, die Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel, die biologische Vielfalt, die Resilienz und die Digitalisierung im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik zu erhöhen und zu beschleunigen;
45. fordert Flexibilität in den Programmen hinsichtlich der Kofinanzierungssätze im Falle einer unerwarteten Krise; Haushaltszwänge können nämlich, wie die jüngsten Krisen gezeigt haben, die Kapazität nationaler bzw. subnationaler Behörden zur Kofinanzierung von Programmen unabhängig von ihrem Entwicklungsstand beeinträchtigen; betont jedoch die Bedeutung der Kofinanzierung, um eine größere Wirkung, Zusätzlichkeit und Eigenverantwortung vor Ort sowie Synergien und Spillover-Effekte zwischen der Kohäsionspolitik und der lokalen und regionalen Politik zu gewährleisten;
46. fordert einen umfassenden Mechanismus für den Mitteleinsatz im Falle außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände mit zielgerichteten Bestimmungen über Anwendungsbereich, Verfügbarkeit, Verwaltung und Umsetzung; mit diesem auf Artikel 20 der geltenden Verordnung basierenden Mechanismus wären sukzessive, punktuelle Überarbeitungen der Rechtsvorschriften unnötig, wenn – wie mehrfach zwischen 2014 und 2020 – negative Schocks auftreten;
47. fordert deutlich höhere Vorfinanzierungssätze von mindestens 13 % im ersten Durchführungsjahr, um einen rascheren Programmstart mit einer teilweisen Vorauszahlung an die Begünstigten zu ermöglichen, so dass die Mittel für KMU und andere Begünstigte mit begrenzter Liquidität leichter zugänglich sind; weist darauf hin, dass Vorfinanzierungen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Beseitigung finanzieller Hindernisse für die Durchführung von Projekten durch die Begünstigten spielen;

Governance, Umsetzung und territoriale Aspekte

48. lehnt den besorgniserregenden Trend zur Renationalisierung der Kohäsionspolitik ab und fordert Maßnahmen für mehr rechtliche Garantien im Finanzrahmen nach 2027, um eine stärkere Dezentralisierung und umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Beschlussfassung zu gewährleisten;
49. stellt fest, dass sich die geteilte Mittelverwaltung als effektiv erwiesen hat und eindeutige Belege dafür fehlen, dass die Governance auf nationaler Ebene wirksamer ist als eine dezentrale oder Multi-Level-Governance; vertritt die Ansicht, dass die Kohäsionspolitik nach 2027 regulatorische Anreize für regionale Programme und lokale Strategien umfassen sollte;
50. fordert die Einführung einer spezifischen grundlegenden Voraussetzung zum Partnerschaftsprinzip, die vorsieht, dass nationale Pläne mit klaren Verpflichtungen zur Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung und Umsetzung der Kohäsionspolitik verabschiedet werden; fordert die Europäische Kommission auf, dem AdR jährlich über die Erfüllung dieser Voraussetzung Bericht zu erstatten;
51. betont, dass die Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance für die Kohäsionspolitik von zentraler Bedeutung sind: Sie gewährleisten, dass alle einschlägigen Interessenträger, u. a. die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Akteure, in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden; stellt fest, dass sich diese gemeinsamen Bemühungen an spezifischen Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Staatsführung wie Rechenschaftspflicht, Transparenz und Beteiligung der Interessenträger orientieren sollten;
52. betont, dass der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften² aktualisiert und in die Dachverordnung für die Zeit nach 2027 aufgenommen werden sollte, um der uneinheitlichen und häufig unbefriedigenden Anwendung des Partnerschaftsprinzips entgegenzuwirken;
53. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik als erster Investitionsbereich des Haushalts Elemente der ergebnisorientierten Haushaltsplanung umfasste; betont, dass in der künftigen Kohäsionspolitik die Einführung vereinfachter Kostenoptionen und nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen durch eine Mischung aus regulatorischen Anforderungen und Anreizen für eine größere Vereinfachung gefördert werden sollten;
54. unterstreicht die Bedeutung territorialer, ortsbezogener Ansätze der Kohäsionspolitik, damit sie in den relevanten funktionalen Gebieten angewandt und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ausgebaut werden kann;
55. weist darauf hin, dass die Entwicklung in den in Artikel 174 und Artikel 349 AEUV genannten Regionen schwieriger ist; fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, statistische Daten zu erheben und in ihre künftigen Berichte über den wirtschaftlichen, sozialen und

²

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/93c4192d-aa07-43f6-b78e-f1d236b54cb8>.

territorialen Zusammenhalt einen eigenen Abschnitt betreffend die in Artikel 174 und Artikel 349 AEUV genannten Regionen aufzunehmen;

56. erachtet die Bewältigung der Kluft zwischen Stadt und Land, die in einigen EU-Mitgliedstaaten besonders groß ist, wo die ländlichen Gebiete nur schleppend von der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen profitieren, als äußerst wichtig für den Zusammenhalt auf EU-Ebene; fordert mehr Mitgestaltung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie andere Interessenträger zur Überwindung dieser Kluft;
57. betont, wie wichtig es ist, die Identität und Spezifität der ländlichen Gemeinwesen in Europa zu wahren und zu gewährleisten, dass dabei ländliche Gemeinden in demselben Maße wie die Städte von der Kohäsionspolitik profitieren;
58. unterstreicht, dass die Stadtentwicklung auf der Ebene städtischer funktionaler Gebiete realisiert werden muss, wobei größere räumliche Einheiten als die Städte selbst zu berücksichtigen sind, da diese Gebiete sehr häufig auf integrierte Weise funktionieren und vor ähnlichen Herausforderungen stehen;
59. hält eine starke Dimension der Stadt- und Metropolregionen im Rahmen der Kohäsionspolitik nach 2027 für erforderlich, wie auch in der AdR-Stellungnahme zu den Metropolregionen ausgeführt wird. Die Stadt- und Metropolregionen sind wesentliche Triebkräfte für Wachstum und einen gerechten Übergang, stehen jedoch auch vor besonderen Herausforderungen, die im Rahmen der Kohäsionspolitik bewältigt werden müssen, etwa soziale Ungleichheiten in der Bevölkerung, Mangel an erschwinglichem Wohnraum, zugängliche Gesundheitsversorgung, nachhaltige städtische Mobilität, Luftverschmutzung, Auswirkungen des Klimawandels oder Integration von Migranten;
60. fordert, nach Möglichkeit territoriale Instrumente wie eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) und integrierte territoriale Investitionen (ITI) bei den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu entwickeln und verstärkt einzusetzen, denn sie haben sich bei der Anpassung der Interventionen an die besonderen lokalen und regionalen Gegebenheiten als äußerst wirksam erwiesen. Ein Teil der Mittel sollte für die Entwicklung dieses territorialen Ansatzes in ländlichen Gebieten durch CLLD für die nichtlandwirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen werden, um die im Rahmen des LEADER-Ansatzes geförderten Maßnahmen zu ergänzen. Dies ist auch ein geeigneter Weg für den Umgang mit der „Geografie der Unzufriedenheit“. Entscheidungen über die Umsetzung territorialer Instrumente sollten von den regionalen Behörden getroffen werden;
61. verweist auf den zentralen Beitrag der Kohäsionspolitik zur Förderung von Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie die nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie die Inseln, Grenz- und Bergregionen – entsprechend den AdR-Stellungnahmen „Mehr Unterstützung für Gebiete mit natürlichen und demografischen Nachteilen im Rahmen der Kohäsionspolitik (Artikel 174 AEUV)“³, „Die

3

AdR-Stellungnahme COTER-VII-022 „Mehr Unterstützung für Gebiete mit natürlichen und demografischen Nachteilen im Rahmen der Kohäsionspolitik (Artikel 174 AEUV)“, Berichterstatterin: Marie-Antoinette Maupertuis.

Antwort der EU auf die demografische Herausforderung“⁴ und „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“;⁵

62. betont, dass das Ziel des territorialen Zusammenhalts für Regionen mit strukturellen Nachteilen gemäß Artikel 174 AEUV für alle anderen europäischen Politikbereiche und insbesondere für den europäischen Grünen Deal und die Digitalstrategie verbindlich ist;
63. unterstreicht, dass auch den spezifischen Problemen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV besondere Aufmerksamkeit gebührt und für diese Regionen die Fragen der territorialen Zugänglichkeit, des Verkehrs und der Konnektivität eng miteinander verknüpft sind und zusammen mit den kohäsionspolitischen Zielen behandelt werden sollten;

Programmplanung, Flexibilität und Vereinfachung

64. betont, dass ein stabiler Rechtsrahmen und Vorhersehbarkeit für eine rasche und wirksame Umsetzung entscheidend sind, und fordert die Kommission auf, den Rahmen für die Zeit nach 2027 flexibler zu gestalten, um sicherzustellen, dass die Umsetzung wirklich am 1. Januar 2028 beginnen kann, und so mehrfache legislative Überarbeitungen während des Programmplanungszeitraums zu vermeiden, und betont, dass Flexibilität und Vereinfachung auch in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung sind;
65. fordert die Kommission auf, die rechtlichen und operativen Vorteile einer separaten, mehrere Zeiträume lang gültigen Verordnung über Verwaltung und Kontrolle zu prüfen, um die Verwirrung beim Rechtsrahmen und Verzögerungen bei der Programmplanung wie zu Beginn des derzeitigen und des vergangenen Zyklus zu verringern und zugleich die EU-Struktur- und Investitionsfonds rascher umzusetzen;
66. weist darauf hin, dass die Vorschriften für eine Neuausrichtung der Fonds flexibler gestaltet werden sollten, indem beispielsweise eine eigene Achse erwogen wird, anhand derer die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf neue Prioritäten reagieren können; dies wird die mehrjährige Ausrichtung der Politik nicht beeinträchtigen, sondern dazu beitragen, sich bestmöglich an den raschen Wandel unserer Zeit anzupassen;
67. betont, dass Anforderungen der thematischen Konzentration und durchgängigen Berücksichtigung äußerst wichtig sind, damit die Politik in den Bereichen mit dem dringendsten Bedarf größtmögliche Wirkung erzielen kann, sie jedoch unverhältnismäßige Verpflichtungen und Verwaltungslasten für die Programme verursachen können; unterstreicht zudem, dass die Umsetzung vor Ort auf die Bedürfnisse, Möglichkeiten und Entwicklungsprobleme jeder Region zugeschnitten sein sollte;

⁴ [SEDEC-VI-008](#) „Die Antwort der EU auf die demografische Herausforderung“ (Berichterstatter: Juan Vicente Herrera Campo).

⁵ [AdR-Stellungnahme COTER-VII-023](#) „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen...“, Berichterstatter: Pedro de Faria e Castro).

68. fordert die Kommission auf, eine umfassende Konsultation und Bewertung der seit den 1990er Jahren ergriffenen Vereinfachungsmaßnahmen einzuleiten, auch im Vergleich zu alternativen Umsetzungsmodellen (z. B. Aufbau- und Resilienzfähigkeit), und bis Ende 2024 über tragfähige Optionen für die Zeit nach 2027 zu berichten; diese Bewertung sollte vielfältige Dimensionen der Politik umfassen: von Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindungen bis hin zur Rechnungsprüfung;
69. hält eine weitere Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren für entscheidend, um mehr potenziell Begünstigte anzuziehen und so wiederum die Qualität und geografische Verteilung der Vorhaben zu verbessern. Studien zufolge bewerben sich Akteure ohne Erfahrung mit der Verwaltung von EU-Mitteln in weitaus geringerem Maße um Fördergelder⁶; fordert die Kommission auf, weiter zu untersuchen, wo die Haupthindernisse für den Zugang zu Finanzmitteln liegen;
70. stellt fest, dass die Zahl der Prüfungen verringert wurde, der Inhalt der Prüfungen jedoch komplexer geworden ist, wobei neue Elemente wie grundlegende Voraussetzungen hinzugefügt wurden;
71. unterstreicht, dass die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach 2027 auch auf den Umfang der Programme und Einzelmaßnahmen ausgeweitet werden sollte;

Territoriale Zusammenarbeit und innovationsorientierter Wandel auf Gebietsebene

72. erkennt an, wie wichtig es ist, einen innovationsorientierten Wandel auf Gebietsebene als grundlegendes Element der künftigen Kohäsionspolitik zu unterstützen, auch im Hinblick auf die Förderung von Innovationen bei geografischen Angaben in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, um ihr Überleben als Teil der europäischen Identität zu unterstützen;
73. betont, dass die Finanzierungsprogramme auf die spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten der einzelnen Regionen zugeschnitten sein sollten. Hierzu können auch maßgeschneiderte Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen für die Regionen gehören, damit sie sich das erforderliche Fachwissen für die Umsetzung innovationsorientierter Strategien aneignen können. Darüber hinaus ist es wichtig, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu gewährleisten, dass die Finanzmittel und Ressourcen transparent und verantwortungsvoll im Einklang mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung und der Subsidiarität bereitgestellt werden. Schließlich ist es von entscheidender Bedeutung, die Interessenträger einzubeziehen und die potenziellen Vorteile eines innovationsorientierten Wandels auf Gebietsebene zu vermitteln und so günstige Rahmenbedingungen für den Wandel zu schaffen;
74. betont, dass Strategien für intelligente Spezialisierung erheblich zur Förderung regionaler Innovation und Wettbewerbsfähigkeit beigetragen haben; die Kommission sollte prüfen, wie der Anwendungsbereich und die operativen Aspekte dieser Rahmen nach 2027 unter Nutzung der

⁶ Marques Santos, A. und Conte, A., *Regional participation to Research and Innovation programmes under Next Generation EU: The Portuguese case* – JRC Working Papers on Territorial Modelling and Analysis 07/2023, Europäische Kommission, 2023, JRC134274.

Erfahrungen der Partnerschaften für regionale Innovation überarbeitet werden können, um die Orientierung, Koordinierung, Zusammenarbeit und lokalen Kapazitäten zu verbessern;

75. fordert auch den Ausbau der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, um den Austausch von bewährten Praktiken und die EU-weite Zusammenarbeit von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass INTERREG EUROPE wie auch URBACT auch für die Beitrittsländer geöffnet wurden;
76. spricht sich dafür aus, das ESPON-Programm fortzuführen und zu verstärken, um lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch in Zukunft dabei zu helfen, neue Herausforderungen und Potenziale zu ermitteln und erfolgreiche Entwicklungsstrategien für die Zukunft zu gestalten;
77. weist darauf hin, dass 30 % der Unionsbürgerinnen und -bürger in Grenzregionen leben und die Europäische territoriale Zusammenarbeit den Kern des europäischen Mehrwerts bildet;
78. betont, dass der Rahmen für die Kohäsionspolitik nach 2027 weitere Anreize für die durchgängige Berücksichtigung von Investitionsprogrammen für Vorhaben der territorialen Zusammenarbeit umfassen sollte – unter anderem durch die Ermöglichung einer Mindestzweckbindung und die Schaffung einer speziellen Achse; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass ein bestimmter Mittelanteil der wichtigsten regionalen EFRE-Programme für die Umsetzung von Strategien für intelligente Spezialisierung im Rahmen interregionaler Vorhaben eingesetzt wird, um industrielle Wertschöpfungsketten zu stärken und das Problem derjenigen Regionen anzugehen, die in der „Falle des mittleren Einkommens“ festsitzen oder unter Entwicklungsblockaden leiden;
79. stellt fest, dass die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit eng mit den Zielen der Kohäsionspolitik verknüpft sind und einen einzigartigen Rahmen für die interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit bieten; dieser kann dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen sowie Partnerschaften, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern; spricht sich dafür aus, neue makroregionale Strategien, insbesondere Bottom-up-Initiativen, zu entwickeln, da sie für eine stärkere Komplementarität zwischen den verschiedenen Politikfeldern und Programmen sowie für eine Koordinierung der Maßnahmen zur Umsetzung der auf den verschiedenen Regierungsebenen festgelegten und umgesetzten Ziele sorgen;

80. stellt fest, dass Grenzregionen, einschließlich Regionen an den EU-Außengrenzen, häufig mit spezifischen Problemen in Form administrativer und rechtlicher Hindernisse konfrontiert sind und die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit durch Finanzmittel und Unterstützung für gemeinsame Vorhaben und Initiativen zur Bewältigung dieser Probleme beitragen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für einen potenziellen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus; betont, dass die Mittel für Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit auch für andere Länder, die eine Aufnahme in die EU anstreben, aufgestockt werden müssen.

Brüssel, den 29. November 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr BLÍŽKOVSKÝ

II. VERFAHREN

Titel	Die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027
Referenzdokument(e)	
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer ii GO
Befassung durch den Rat/das EP Schreiben der Kommission	4. Mai 2023 (Befassungsschreiben der spanischen Regierung)
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	14. März 2023
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Kohäsionspolitik und EU-Haushalt (COTER)
Ko-Berichterstatter	Vasco Alves Cordeiro (PT/SPE), Mitglied des Parlaments der Autonomen Region Azoren, und Emil Boc (RO/EVP), Bürgermeister von Cluj-Napoca
Prüfung in der Fachkommission	23. Juni 2023
Annahme in der Fachkommission	26. September 2023
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	29. November 2023
Frühere Stellungnahmen des AdR	Stellungnahme „Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (Berichterstatterin: Nathalie Sarrabezolles) ⁷ Stellungnahme „Dem Zusammenhalt nicht schaden – ein bereichsübergreifender Grundsatz zur Sicherung des Zusammenhalts als eines übergeordneten Ziels und Werts der EU“ (Berichterstatter: Michiel Rijsberman) ⁸ Stellungnahme „Mehr Unterstützung für Gebiete mit natürlichen und demografischen Nachteilen im Rahmen der Kohäsionspolitik (Artikel 174 AEUV)“, (Berichterstatterin: Marie-Antoinette Maupertuis) ⁹ Stellungnahme „Die Antwort der EU auf die demografische Herausforderung“ (Berichterstatter: Juan Vicente Herrera Campo) ¹⁰ Stellungnahme „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und integratives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (Berichterstatter: Pedro de Faria e Castro) ¹¹
Subsidiaritätsprüfung	–

⁷ [ABl. C 498 vom 30.12.2022](#), S. 45.

⁸ [ABl. C 257 vom 21.7.2023](#), S. 1.

⁹ [ABl. C 79 vom 2.3.2023](#), S. 36.

¹⁰ [ABl. C 17 vom 18.1.2017](#), S. 40.

¹¹ [ABl. C 157 vom 21.7.2023](#), S. 18.